

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf und Dirk Nockemann (AfD) vom 06.09.16

### und Antwort des Senats

**Betr.: Abschiebung des verurteilten afghanischen Sexualstraftäters aus der Silvesternacht**

*Das Hamburger Landgericht hat am 29. August 2016 einen 19 Jahre alten afghanischen Flüchtling wegen eines sexuellen Übergriffs auf eine 19-Jährige in der Hamburger Silvesternacht zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Die Strafkammer hielt es für erwiesen, dass der etwa 19 Jahre alte Flüchtling mit der Frau von der Reeperbahn zum S-Bahnhof Stellingen gefahren war, sie dann in der Nähe des Bahnhofs verletzte und sexuelle Handlungen an ihr vornahm.<sup>1</sup>*

*Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, forderte in einem Interview mit „Der Zeit“ vom 20. Januar 2016, eine umgehende Abschiebung der Straftäter aus der Hamburger Silvesternacht. Konkret sagte Olaf Scholz:*

*„Was die Männer in der Silvesternacht getan haben sollen, lässt sich nicht rechtfertigen – mit keiner Moral und keiner Religion. Wer so etwas tut, hat keine Ehre. Er sollte abgeschoben werden. (...) Inzwischen können schon Asylbewerber ausgewiesen werden, die zu einer Freiheitsstrafe von nur einem Jahr verurteilt werden. Ich bin trotzdem sehr aufgeschlossen dafür, dass wir das noch einmal erleichtern und Straftäter schon bei einem geringen Strafmaß ausweisen, erst recht bei Sexualstraftaten. (...) So etwas wie an Silvester kann nicht akzeptiert werden. Es gibt keinen Grund, warum jemand, der so etwas macht, hoffen können soll, dass er bleibt. (...) Ich habe mit dieser Forderung (Anmerkung: gefragt wurde nach der zwingenden Ausweisung bei Sexualdelikten) kein Problem. (...) Im Übrigen sind Abschiebungen durchaus nötig. Sie haben auch eine generalpräventive Wirkung. Es ist hilfreich, wenn jeder weiß, dass wir die Ausreiseverpflichtung so oder so durchsetzen.“*

*In einem Artikel mit der Zeitung „Die Welt“ vom 10.01.2016 erhebt Olaf Scholz die Forderung, dass Flüchtlinge generell, welche in Deutschland Straftaten begehen, nicht in Deutschland bleiben sollten. Außerdem plädiert Scholz dafür, dass Täter, wenn möglich, ihre Strafe in den Heimatländern absitzen sollten. Konkret wird Olaf Scholz in dem Artikel mit folgenden Worten zitiert:*

*„Mein Gerechtigkeitsgefühl sagt mir: Wer in unserem Land zu Gast ist und Straftaten begeht, soll nicht hier bleiben“; bezogen auf die Forderung, dass*

<sup>1</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/sexueller-uebergreif-an-silvester-19-jaehriger-zu-bewaehrungsstrafe-verurteilt-a-1109929.html> (abgerufen am: 05.09.2016).

*Täter ihre Haftstrafe in den Heimatländern absitzen sollen, meint Scholz:  
„Dabei muss sichergestellt sein, dass die Haftstrafe auch vollzogen wird.“*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *Ist der verurteilte afghanische Sexualstraftäter bereits abgeschoben worden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein, eine Abschiebung setzt nach § 58 Aufenthaltsgesetz eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus, die nicht vorliegt, weil das Asylverfahren des Betroffenen noch nicht abgeschlossen ist. Die weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden – in Abhängigkeit von der Entscheidung des nach § 5 Asylgesetz für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – nach Abschluss des Verfahrens geprüft werden.

2. *Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um der Forderung des Ersten Bürgermeisters nach einer generellen Abschiebung von*
  - (a) straffällig gewordenen Flüchtlingen/Asylbewerbern und*
  - (b) insbesondere von verurteilten Sexualstraftätern nachzukommen beziehungsweise um diese beiden Forderungen umzusetzen?*

Die zuständige Behörde bittet das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige BAMF in den Fällen der Straffälligkeit grundsätzlich – so auch in dem vorliegenden Einzelfall – um priorisierte Bearbeitung. Die Abschiebung von Straftätern wird von der zuständigen Behörde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit hoher Priorität betrieben, siehe auch Drs. 21/1861.